



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 7. Mai 2004

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg	60
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
233. öffentliche Sitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 24. Mai 2004	62
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	63
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach für das Haushaltsjahr 2004	64
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	64

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach

Vom 3. März 2004

Die zum Leitstellenbereich Ansbach gehörende Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den im Jahre 1975 gegründeten Rettungszweckverband Ansbach zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach um.

Der Rettungszweckverband Ansbach erlässt deshalb auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 26.04.2004, Gz.: 200-2281-2/04 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben
- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
 - § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
 - § 11 Geschäftsstelle
- III. Verbandswirtschaft
 - § 12 Anzuwendende Vorschriften
 - § 13 Umlegungsschlüssel
 - § 14 Kassenverwaltung
 - § 15 Jahresrechnung; Prüfung
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 17 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
 - § 18 In-Kraft-treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)“.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ansbach und die Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i. d. F. d. Bek vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen;
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten;
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehren zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für die Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung;
 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 33 000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Aufsichtsbehörde, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvertretung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Vertreter der auf Grund eines Vertrages gemäß Art. 19 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen und die Stadt- und Kreisbrandräte sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Abs. 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG;
2. Betreiber und Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere ihr gesetzlich zugewiesene Gegenstände.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Ansbach. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Bandwirtschaf

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bandwirtschaf gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaf entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 13 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Ansbach geführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 15 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Ansbach.

- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 17 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 18 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach vom 29. April 1976 (Regierungsamtsblatt Nr. 17, Seite 99 vom 28.05.1976) außer Kraft.

Ansbach, 24. März 2004

Ralf Felber
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23. April 2004

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 233. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 24. Mai 2004, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet Schwabach-Süd, Bereich X“ (nordwestlich Unterreichenbach) der Stadt Schwabach
 - 1.2 Bebauungsplan S-100-04 „Weingässchen I“ der Stadt Schwabach
 - 1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan S-III-04 mit integriertem Grünordnungsplan „Einkaufszentrum Rother Straße“ der Stadt Schwabach
 - 1.4 Einbeziehungssatzung für Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 449 der Gemeinde Bubentreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Eisenstraße/Obere Büch“ der Gemeinde Buckenhof, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.6 Bebauungsplan Nr. 23 „Klingenwiesen“ - 1. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt

- 1.7 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.8 Bebauungsplan „Häckersteig II“ der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.9 Bebauungsplan „Sophienweg“ der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.10 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erlanger Straße/Röntgenstraße“ der Gemeinde Uttenreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.11 7. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15 a „Erweiterung Gewerbegebiet Cadolzburg-Nord“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan des Marktes Cadolzburg, Lkr. Fürth
- 1.12 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15 b „Erweiterung Gewerbegebiet Cadolzburg-Nord“ des Marktes Cadolzburg, Lkr. Fürth
- 1.13 Änderungen der Bebauungspläne:
 - Nr. 13 „Gewerbegebiet Schwadernmühle“ (3.)
 - Nr. 13 a „Erweiterung Gewerbegebiet Schwadernmühle“ (3.)
 - Nr. 20 „Gewerbepark Am Farrnbach BA III“ (3.)
 - Nr. 20 a „Erweiterung Gewerbepark Am Farrnbach BA IV“ (3.)
 - Nr. 20 b „Erweiterung Gewerbepark Am Farrnbach BA V“ (2.)
 des Marktes Cadolzburg, Lkr. Fürth
- 1.14 Bebauungsplan Nr. 11 und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tuchenbach, Lkr. Fürth
- 1.15 Bebauungsplan Nr. 7 f für den Bereich „Altenburger Straße“ der Stadt Stein, Landkreis Fürth

- 1.16 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß Tekturplan Nr. 1 für den Ortsteil Pühlheim der Stadt Altdorf, Lkr. Nürnberger Land
- 1.17 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Alfeld, Lkr. Nürnberger Land
- 1.18 1. Änderung des Bebauungsplanes B 6 „Barnsdorf“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Roth, Lkr. Roth
- 1.19 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Wendelstein (Richtweg/Kellerstraße) des Marktes Wendelstein, Lkr. Roth
2. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); Verfahren Offenhausen, Gemeinde Offenhausen, Lkr. Nürnberger Land
3. Plangenehmigungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg/Süd an der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg, Abschnitt AS Roth - Autobahnkreuz Nürnberg/Süd, Betr.-km 788 + 526,76
- Information -

Nürnberg, 23. April 2004

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 62

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2002 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2002 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30. Juli 2003

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2003 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2002 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2002 liegen in der Zeit vom

10.05.2004 bis einschließlich 17.05.2004

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, 14. Stock, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 63

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Ansbach erlässt nach § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.200,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.248,26 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 13.951,74 € festgesetzt. Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 30.06. des Vorjahres.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Ansbach, 3. März 2004

Rettungszweckverband Ansbach
F e l b e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Rettungszweckverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 10.05.2004 bis einschließlich 17.05.2004 in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 64

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar
29. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser, begründet von Dr. jur. Volker Dietz
29. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004. 23 € Grundwerk mit 563 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €
Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

Strunz

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten
Kommentar, 7. Nachlieferung, Stand: März 2004
674 Seiten, 61,20 €, Gesamtwerk: 674 Seiten, 63,40 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstfelder Straße 9, 80331 München

Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar
78. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakobith, Oberamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach
78. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004, 39,90 €. Grundwerk 1864 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €
Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Der Bürgerentscheid in Bayern

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - unmittelbare Demokratie auf kommunaler Ebene
Ratgeber für Praxis und Lehre
Carl-Link-Datenbank
Bearbeitet von Ulrich Groh, Karl Georg Haubelt, Peter Raithel, Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof
2. Ausgabe, Rechtsstand 1. November 2003, CD-ROM, 53,50 €
Verlags-Nr. 133.02 (ISBN 3-556-00687-1)

MFrABI S. 64